

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 0630/21 - Verwendung von Bußgeldeinnahmen aus der Corona-Eindämmungsverordnung zur Förderung von Soloselbstständigen aus dem Bereich Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft**

<b>Drucksache</b>	<b>1039/21</b>
<b>Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:</b>	<b>0630/21</b>
<b>Stadtrat</b>	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	23.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag

**Die Beschlussvorschlagewird wie folgt ersetzt:**

01

Mit dem Inkrafttreten des städtischen Haushaltes 2021 wird ein städtisches Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung von Soloselbstständigen im Bereich Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft zum beruflichen Wiedereinstieg nach Wegfall der Beschränkungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie in Kraft gesetzt. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch die Einnahmen aus Bußgeldern, die die Stadt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Corona-Eindämmungsverordnungen getätigt hat. Im Haushalt 2021 ist die haushaltsrechtliche Ermächtigung zu sichern.

02

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat umgehend den Entwurf für das in Nr. 1 genannte Förderprogramm vor. Im Förderprogramm sind zu regeln, in welcher Höhe Einnahmen durch Bußgelder aus der Corona-Eindämmungsverordnung, die Stadt Erfurt erzielt hat, zur Verfügung stehen und in welcher Höhe eine finanzielle Förderung im Einzelfall für Soloselbstständige erfolgen soll. Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall sollte 1.000 EUR nicht übersteigen.

03

Im Förderprogramm sind die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten zu bestimmen. Ziel ist dabei ein vereinfachtes Antrags- und Auszahlungsverfahren. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass Soloselbstständige, die temporär SGB-II-Leistungen bezogen haben, bei Vorlage des Bescheids des Jobcenters einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt im Rahmen des Förderprogramms erwerben. Die Antragsfrist ist auf den 31.12.2021 zu befristen.

04

Bei den Zuwendungsbestimmungen an die Soloselbständigen ist ein Modell anzuwenden, dass eine Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt. Dies kann durch Sachkostenzuschüsse erreicht werden.

05

Die Abrechnung der erhaltenen Zuschüsse durch die Zuwendungsempfänger soll bis 30. September 2022 durch ein Verfahren erfolgen, das verwaltungsvereinfacht ausgestaltet ist. Hierzu ist eine Stellungnahme des städtischen Rechnungsprüfungsamtes einzuholen.

Begründung:

Die Stadt Erfurt hat Einnahmen aus den Bußgeldern in Anwendung der Corona-Eindämmungsverordnungen. Diese Einnahmen waren und sind im Haushalt 2020 und 2021 nicht planbar. Wegen des sachlichen Zusammenhangs sollen diese Gelder für die Förderung von Soloselbständigen aus den Bereichen Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft in Anwendung § 18 ThürGemHV eingesetzt werden. Diese Soloselbständige gehören zur Berufsgruppe der mit am stärksten von den Folgen der Eindämmungsmaßnahmen Betroffenen. Durch Haushaltsvermerke nach ThürGemHV können Einnahmen und Ausgaben gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Vorliegend wird diese gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht vom Ausschlusskatalog der ThürGemHV erfasst. Mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden Einnahmen mit einer Zweckbindung für Ausgaben versehen. Um die zusätzliche finanzielle Förderung der Soloselbständigen zu erreichen, muss durch ein städtisches Förderprogramm ein Zuwendungsmodell gefunden werden, das eine Aufrechnung der Förderung mit Leistungen aus dem SGB II verhindert. Dies kann u.a. durch Sachkostenzuschüsse beim Neustart erreicht werden. Alle Antrags- und Abrechnungsmodalitäten sollen verwaltungsvereinfacht erfolgen. Die Höhe des städtischen Zuschusses ist im Einzelfall auf 1.000 EUR zu beschränken. Der Kreis der Antragsberechtigten ist im Förderprogramm zu konkretisieren. Da die Höhe der Gesamtförderung auf die Höhe der Bußgeldeinnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Corona-Eindämmungsverordnungen beschränkt ist, wird der städtische Haushalt real nicht zusätzlich finanziell belastet.

**Anlagenverzeichnis**

17.07.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift